

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
Tel. 07195/138575
Fax 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 0721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76121 Karlsruhe

7. Juni 2020

Verfassungsbeschwerde in der Rechtssache 11 K 2139/18 Verwaltungsgericht Stuttgart in Sachen der Festsetzung des Verhandlungstermins auf den 12.07.2020 durch Richterin auf Probe Dr. Hettche

Der Beschwerdeführer

Hans-Joachim Zimmer
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

erhebt Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG dadurch, dass in der Rechtssache 11 K 2139/18 von der 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart durch Beschluss vom 12.05.2020 grundgesetzwidrig als Einzelrichterin eingesetzten nicht-gesetzlichen Richterin auf Probe Dr. Hettche das Verfahren als Einzelrichter übernommen und mit Schreiben vom 12.05.2020 Termin für die Verhandlung am 12.07.2020 anberaumt wurde.

Es wird beantragt,

1. Für das Verfahren 11 K 2139/18 Verwaltungsgericht Stuttgart, das mit Beschluss der 11. Kammer des Gerichts vom 12.05.2020 auf die nicht-gesetzlichen Richterin auf Probe Dr. Hettche als Einzelrichterin übertragen wurde, bis zur Entscheidung über Antrag Nr. 2 durch **Erllass einer einstweiligen Anordnung** das Ruhen anzuordnen verbunden mit der Aufhebung des für den 12.07.2020 anberaumten Verhandlungstermins.
2. In der Hauptsache den Deutschen Bundestag als Gesetzgeber zwingend unter Fristsetzung zu verpflichten, der Verpflichtung durch BVerfGE 3084/06, Rn 16 Satz 2, zu entsprechen und Regelungen zu installieren.

ren, „die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes auszuschließen“.

Anlagen:

Der Beschluss des Gerichts vom 12.05.2020, durch den die 11. Kammer das Verfahren 11 K 2139/18 auf Richterin auf Probe Dr. Hettche als Einzelrichter übertragen hat ist als **Anlage 1** beigefügt.

Das Schreiben des Gerichts vom 12.05.2020, mit dem der Verhandlungstermin am 12.07.2020 anberaumt ist, ist als **Anlage 2** beigefügt.

Das Schreiben des Gerichts vom 25.05.2020, mit dem bestätigt wird, dass der Verhandlungstermin von Richterin auf Probe Dr. Hettche nach ihrer grundgesetzwidrigen Einsetzung als Einzelrichterin und damit als nicht-gesetzliche Richterin verfügt wurde, ist als **Anlage 3** beigefügt.

Zum Sachverhalt.

In der Rechtssache 11 K 2139/18 ist seit 2018 eine Klage beim VG anhängig, mit der der Beschwerdeführer vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis (LRA-RMK) gemäß § 30 Abs. 3 StaG die Aushändigung des Staatsangehörigkeitsausweis einfordert. Diese Ausreichung wird vom LRA-RMK gesetzwidrig verweigert und davon abhängig gemacht, dass der Beschwerdeführer eine Begründung liefert, warum er den Nachweis ausgereicht haben will, dass er deutscher Staatsbürger ist.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist jedoch nicht der Inhalt der Rechtssache, sondern, dass vom VG mit Beschluss vom 12.05.2020 das Verfahren an den „Berichterstatter als Einzelrichter“ übertragen wurde.

A)

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist, dass dem Beschwerdeführer vom Gesetzgeber Deutscher Bundestag konträr zu BVerfGE 3084/06 das Recht vorenthalten ist, die Unparteilichkeit der durch Beschluss Anlage 1 im Verfahren 11 K 2139/18 als Einzelrichterin eingesetzte Richterin auf Probe Dr. Hettche und damit die Vereinbarkeit der Einsetzung mit Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG überprüfen lassen zu können.

Gesetzlicher Richter ist nur der Richter, der hauptamtlich und planmäßig endgültig gemäß Artikel 97 Abs. 2 GG an einem Gericht angestellt ist. Nicht-gesetzlicher Richter ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Richter, der nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig an einem Gericht angestellt ist, **also der Richter auf Probe, der Richter kraft Auftrags und der abgeordnete Richter**, wenn die-

ser **als Einzelrichter** eingesetzt ist, und es hierfür **keinen zwingenden Grund** gegeben hat.

Hierzu ein Auszug aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

BVerfGE 14, 156

1. Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. **Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden;** sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden.

2. **Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG). Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG). (Anm.: gemeint sind die Hilfsrichter.)

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...

b) ... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...

... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

BVerfGE 12, 8

Die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1961 in [BVerfGE 12, 81](#) wie folgt beschrieben:

»Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des [Art. 33 Abs. 5 GG](#) gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der **persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit des Richters**. Die dem Richter vom Grundgesetz garantierte sachliche **und** persönliche Unabhängigkeit bedeutet nicht nur, dass der Richter keinerlei Weisungen unterworfen und nicht wider seinen Willen aus seinem Amt entfernt werden darf. Ein wirksamer Schutz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert mehr. Zu den Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes gehört mindestens die angemessene – feste – Besoldung (vgl. [§ 7 GVG](#)) **und** der Ausschluss jeder vermeidbaren Einflussnahme der Exekutive auf den Status des einzelnen Richters.«

BVerfGE 10/200:

„Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert. Art. 101 Abs. (1) Satz (2) GG setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, die in jeder Hinsicht den **Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen**.“

BVerfGE 82, 286

»Ungesetzlich« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet** erscheint (vgl. BVerfGE 10, 200; 23, 32; sowie Bettermann, a.a.O., S. 263 f.).

BVerfGE 4, 421

Das Recht (auf den gesetzlichen Richter) soll (...) in erster Linie **Eingriffe der Exekutive in die gesetzlich vorgeschriebene Organisation und Zuständigkeit der Gerichte abwehren**. Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert.

In [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) (nach [§ 52 BBG verpflichtend](#)) wird für jeden Einzelnen das **Recht auf den gesetzlichen Richter** gewährleistet. Dadurch soll verfassungsrechtlich verhindert werden, dass der Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung durch die im Einzelfall erfolgte Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter – aus persönlichen oder unsachlichen Gründen – beeinflusst werden könnte. Bezweckt wird, da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in **die Unparteilichkeit und Sachlichkeit** der Gerichte (BVerfGE 95, 322; BVerfGE 95, 08.04.1997, 1 PBvU 1/95)

Zugehörig zur einschlägigen Rechtsprechung in Sachen Richter auf Probe bzw. gesetzlicher Richter gehört die Entscheidung des BGH in 2 StR 346/11 Rn 8 vom 18.01.2012:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungs-

norm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (BVerfGE 82, 286, 298; 89, 28, 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) **nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar** (BVerfGE 14, 156, 193; 17, 252, 259).

Das Bundesverfassungsgericht hat in den vor zitierten und weiteren Entscheidungen zum gesetzlichen Richter ausreichend entschieden, und diese Entscheidungen in BVerfGE 3084/06 zusammenfasst und **den Gesetzgeber aufgefordert**, durch Gesetz zu bewirken, dass dem „Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung“ getragen wird. Ebenso wurde vorgegeben, Regelungen zu installieren, „die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes auszuschließen. Zitat:

14

Deshalb verpflichtet Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG den Gesetzgeber dazu, eine klare und abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die für jeden denkbaren Streitfall im Voraus den Richter bezeichnet, der für die Entscheidung zuständig ist. Jede sachwidrige Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit von innen und von außen soll dadurch verhindert werden. Die Gerichte sind bei der ihnen obliegenden Anwendung der vom Gesetzgeber geschaffenen Zuständigkeitsordnung verpflichtet, dem Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung zu tragen.

15

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus auch einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfGE 10, 200 <213 f.>; 21, 139 <145 f.>; 30, 149 <153>; 40, 268 <271>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>).

16

*Der Gesetzgeber hat deshalb in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen. **Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes auszuschließen** (BVerfGK 5, 269 <279 f.>).*

Analog dazu hat der Bundesgerichtshof in 2 StR 346/11 auch entschieden:

*»Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung - von Amts wegen - zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. [BVerfGE 95, 322, 330](#)). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten. Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen, wonach ein Geschäftsverteilungsplan solange als verbindlich anzusehen ist, bis seine Rechtswidrigkeit (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) festgestellt oder er anderweitig aufgehoben ist (vgl. [BVerwGE 50, 11 ff.](#)). Diese bezieht sich allein auf die Rechtslage bei der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung eines Geschäftsverteilungsplans durch Richter, die sich durch die Geschäftsverteilung in eigenen Rechten verletzt sehen. **Es entbindet deshalb die Fachgerichte im Rahmen der ihnen obliegenden Pflicht zur Justizgewährung nicht davon, die Rechtmäßigkeit ihrer Besetzung jeweils eigenständig zu prüfen und darüber zu entscheiden** (vgl. BVerwG [NJW 1980, 900](#)). **Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen** (vgl. etwa auch [§ 338 Nr. 1 StPO](#)).*

Damit war der Gesetzgeber seit 2007 zwingend verpflichtet, dieser BVerfG-Entscheidung gemäß die gesetzlichen Regelungen der vorstehend zitierten Verpflichtung gemäß anzupassen.

Der Gesetzgeber hat der Verpflichtung durch BVerfGE 2 BvR 3084/06 bis dato nicht entsprochen.

Dies wurde vom Beschwerdeführer am 12.10.2018 mit Online-Petition 84724 - **Petition 4-19-07-300-012371**- beanstandet und der Gesetzgeber gemäß BVerfGE 3084/06 Rn 16 S 1 aufgefordert, der BVerfG-Entscheidung zu entsprechen und die eingeforderten Änderungen an der Gesetzgebung umzusetzen.

Beweis: Online-Petition vom 12.10.2018 – **Anlage 4**

Die Petition ist bis dato nicht beschieden.

Vom Beschwerdeführer wurde am 11.10.2018 mit der weiteren Online-Petition 84686 – **Petition 4-19-07-3100-011821** – beanstandet, dass der Gesetzgeber bis dato nicht der weiteren Verpflichtung durch die BVerfG-Entscheidung 2 BvR 3084/06 Rn 16 S 2 entsprochen hat, als noch nicht bewirkt wurde, dass der Bürger einen Richter, der sachlich und persönlich nicht unabhängig ist, durch Befangenheitsantrag ablehnen kann.

Beweis: Online-Petition vom 11.10.2018 – **Anlage 5**

Diese Petition wurde am 07.05.2020 vom Deutschen Bundestag verworfen.

Beweis: Schreiben Deutscher Bundestag vom 12.05.2020 – **Anlage 4**

Der Deutsche Bundestag weigert sich durch die vom Plenum des Deutschen Bundestages angenommene Beschlussempfehlung, BVerfGE 2 BvR 3084/05, Rn 16 Satz 2 (vor zitiert) zu entsprechen. Vielmehr wird in der Beschlussempfehlung ausdrücklich die vor auszugsweise zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz von Hilfsrichtern als irrelevant bewertet und der Hilfsrichter dem hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter faktisch gleichgestellt.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Einwand allein, der Richter sei nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt, den Erfolg einer solchen Rüge nicht begründet. Richter auf Probe genießen unverkürzt die sachliche richterliche Unabhängigkeit nach § 97 Absatz 1 GG. Auch wenn ihnen nach dem Maßstab des Artikel 97 Absatz 2 GG nicht in vollem Umfang die persönliche Unabhängigkeit zukommt, so können sie nach verständigem Ermessen aus der Notwendigkeit der Heranbildung von Nachwuchs eingesetzt werden.

Entscheidend ist aber, ob der Hilfsrichter als Mitglied der Kammer agiert oder aus zwingendem Grund als Einzelrichter eingesetzt wird bzw. eingesetzt wird. Aus Ausbildungszwecken allein kann kein Richter auf Probe wirksam als Einzelrichter eingesetzt werden. Dem steht bereits § 29 DRiG entgegen dem zufolge Richter auf Probe nur an Entscheidungen mitwirken, also selber keine treffen können.

Die Einsetzung eines Hilfsrichters als Einzelrichter durch eine Kammer ist jedoch kein Fall eines gegebenen zwingenden Grundes gemäß BVerfGE 14, 156, sondern eine von der Kammer frei und ohne jeden Zwang getroffene Entscheidung. Genauso hätte das Verfahren von der 11. Kammer auf den Vorsitzenden Richter übertragen werden können.

Gemäß BVerfGE 3084/06, Rn 16 Satz 2, muss dem Betroffenen, im Fall dem Beschwerdeführer, das Recht gegeben sein, einen Richter, der als Richter auf Probe keine Gewähr für sachliche und persönliche Unabhängigkeit bietet, als befangen ablehnen zu können.

Die Umsetzung dieses Rechtes, zu dessen Installation der Gesetzgeber durch BVerfGE 3084/06 per Rn 16 Satz 2 verpflichtet wurde, ist vom Gesetzgeber durch die Petition 4-19-07-3100-011821 verweigert worden.

Damit stellt sich die Frage, ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Gesetzgeber bindend, oder kann er diese nach eigenem Belieben umsetzen – oder es bleiben lassen.

Hierüber ist vom Bundesverfassungsgericht zu entscheiden und der Gesetzgeber ggf. unter – kurzer? – Fristsetzung zu verpflichten, der Verpflichtung durch BVerfGE 3084/06 Rn 16 S 2 zu entsprechen.

B)

Dem Beschwerdeführer steht jedenfalls das Recht zu, die Unparteilichkeit der als Einzelrichterin im Verfahren eingesetzten Richterin auf Probe Dr. Hettche auf Vereinbarkeit mit Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG überprüfen zu lassen. Doch hierzu fehlen derzeit durch schuldhaftes Verhalten bzw. jahrelange Untätigkeit des Gesetzgebers die gesetzlichen Regelungen.

Dem Beschwerdeführer kann diese Untätigkeit des Gesetzgebers jedenfalls nicht zur Last fallen, kann ihm nicht wirksam das Recht auf Prüfung, ob der zuständige Richter auch der gesetzliche Richter ist, vorenthalten werden.

Es wird deshalb beantragt, durch Erlass einer einstweiligen Anordnung das Ruhen des Verfahrens 11 K 2139/18 für die Dauer anzuordnen, bis vom Gesetzgeber der Verpflichtung durch BVerfGE 3084/06 Rn 16 S 2 entsprochen ist, und der Beschwerdeführer auf der Grundlage der dann gegebenen gesetzlichen Regelungen den angestrebten Befangenheitsantrag gegen Richterin auf Probe Dr. Hettche rechtshängig machen kann.

Ebenso wird beantragt, den von Richterin auf Probe Dr. Hettche gemäß **Anlage 2** für den 12.07.2020 anberaumten Verhandlungstermin aufzuheben.

Ergänzend wird Antrag gestellt, dass vom Verwaltungsgericht Stuttgart die Grundlagen dieser Verfassungsbeschwerde nicht dadurch verändert werden dürfen, dass Richterin auf Probe Dr. Hettche versetzt wird oder zum Berufsrichter ernannt wird. In diesen Fällen würde trotz erfolgreicher Verfassungsbeschwerde das Recht des Beschwerdeführers auf Erhebung des gebotenen Befangenheitsantrags faktisch ausgehebelt werden. Mindestens ist zu entscheiden, dass Richterin auf Probe Dr. Hettche als zuständige Einzelrichterin für das Verfahren 11 K 2139/18 nur durch einen anderen Richter auf Probe ausgetauscht werden darf.

C)

Das Gericht wird auch auf die eigene Rechtsprechung des BVerfG verwiesen:

*“Die Gerichte müssen sich **schützend und fördernd** vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2003, s. 1236 <1237>). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. **Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.**” (in 1 BvR 569/05)“*

Der Beschwerdeführer erhebt deshalb völlig zu Recht die Verfassungsbeschwerde mit den gestellten Anträgen.